



## Sonntagsverkäufe

**An folgenden Tagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten:**

- a) Sonntage
- b) Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnachts-Heiligtage, Stephanstag (sofern durch dessen Feier nicht drei Ruhetage aufeinander folgen)
- c) Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und im innern Landesteil zudem der St. Mauritiustag

### **Ausnahmen:**

- a) Wenn man eine Sonntagsverkaufs-Bewilligung des Bezirksrates erhalten hat, darf man auch an den Sonntagen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr das Geschäft offen halten.
- b) An Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit gilt für alle Verkaufsgeschäfte eine Öffnungszeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**An Hohen Feiertagen müssen ALLE Verkaufsgeschäfte (ausser Kioske) geschlossen sein:**

- a) Karfreitag
- b) Oster- und Pfingst-Heiligtage
- c) Eidgenössischer Betttag
- d) Weihnachts-Heiligtage

Siehe [Gesetz über die öffentlichen Ruhetage \(Ruhetagsgesetz\) vom 25. April 1982](#) und

[Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen vom 14. März 1983](#)

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:  
071 788 50 30